

Geschäftsordnung des Vorstandes 27.08.2013	Geschäftsordnung des Landesvorstandes Entwurf	Erläuterung
Art. 1: Allgemeines	Art. 1: Allgemeines	
(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes Brandenburg nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen und Mitgliedern der Partei zum Wohle der Partei vertrauensvoll zusammen.	1.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes Brandenburg und arbeitet mit den übrigen Organen und Mitgliedern der Partei zum Wohle der Partei vertrauensvoll zusammen. Alle Vorstandsmitglieder sind angehalten, Informationen zum Landesverband und zu relevanten Themen zumindest über die parteiinternen Mailinglisten zu veröffentlichen.	Entspricht dem alten Artikel 2 Absatz 1 Satz 2; parteiübliche Kanäle ist Deshalb Präzisierung auf "parteiinterne Mailinglisten". Dafür haben wir die LaVo-ML doch.
(2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.	Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.	
Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben zeitweise nicht nachkommen können, so bestimmt es einen VertreterIn. In dringenden Fällen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.		Hat in ALLGEMEINES nichts zu suchen, weil es Vorstandsarbeit direkt betrifft. Deshalb jetzt unter Artikel 2 Absatz 4
Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, ist dies dem restlichen Vorstand schriftlich anzuzeigen. Außerdem sind die Mitglieder des Landesverbandes unverzüglich darüber zu informieren.		Hat in ALLGEMEINES nichts zu suchen, weil es Vorstandsarbeit direkt betrifft. Deshalb jetzt unter Artikel 2 Absatz 3
(3) Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner Zuständigkeit allein zu Entscheidungen berechtigt. Je nach Schwere der Entscheidungen ist es angehalten, sich vorher mit dem Rest des Vorstands zu beraten beziehungsweise die Entscheidung gemeinsam zu treffen. Bei Überlappung der Kompetenzen entscheiden die betroffenen Vorstandsmitglieder gemeinsam.		Hat in ALLGEMEINES nichts zu suchen, weil es Vorstandsarbeit direkt betrifft. Deshalb jetzt unter Artikel 2 Absatz1
(4) Der Vorstand ist angehalten, gravierende Entscheidungen auf einer möglichst großen Basis zu treffen.		Unbestimmte Rechtsbegriffe und unklare Formulierung: Wer ist mit "möglichst großer Basis" gemeint? Kann weg
	2.) Es gelten die §§ 17 bis 20 der Landessatzung in Verbindung mit dieser Geschäftsordnung.	Ersetzt Art. 2 Absatz 1
(5) Die Geschäftsordnung kann auf einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Dafür ist ein ordnungsgemäßer Antrag zur Vorstandssitzung zu stellen.	3.) Die Geschäftsordnung kann jederzeit auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes geändert werden.	Begründung: Bei jedem Antrag ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Jeder Antrag an den Vorstand muss ordnungsgemäß gestellt sein, sonst wird er nicht behandelt. Die kürzere Neufassung berücksichtigt dies.

Art. 2: Der Vorstand	Art. 2: Der Vorstand	
(1) Die Zusammensetzung des Vorstandes ergibt sich aus der Satzung des Landesverbandes Brandenburg.		Ersetzt durch Artikel 1 Absatz 2. Gehört unter Allgemeines
	1.) Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder werden durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam festgelegt und als Anlage zur Geschäftsordnung dokumentiert. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist jedes Vorstandsmitglied grundsätzlich allein zu Entscheidungen berechtigt. Bei Überlappung der Kompetenzen entscheiden die betroffenen Vorstandsmitglieder gemeinsam.	Aus Art 1 Absatz 3, sprachlich leicht überarbeitet. Der Passus in Art 1 Abs. 3 "Je nach Schwere der Entscheidungen ist es angehalten, sich vorher mit dem Rest des Vorstands zu beraten beziehungsweise die Entscheidung gemeinsam zu treffen." strotzt vor unbestimmten Rechtsbegriffen. Kann weg.
Alle Vorstandsmitglieder sind angehalten, Informationen zum Landesverband und zu relevanten Themen über die parteiüblichen Kanäle zu veröffentlichen.		Siehe Art 1 Absatz 1 Satz 2 , gehört zu ALLGEMEIN
(2) Die Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch einen gesonderten Beschluss geregelt.		Entspricht Art 2 Abs. 1
	2.) Vertretungsregelungen sind zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit zu treffen.	Ist wichtig, damit Ausfälle nahtlos kompensiert werden können.
	3.) Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben zeitweise nicht nachkommen können, so informiert es umgehend die anderen Vorstandsmitglieder. Kann ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben länger als zwei Monate hintereinander nicht wahrnehmen, entscheidet der Vorstand darüber, ob dies einem Rücktritt gleichkommt.	Entspricht Artikel 1 Absatz 2 Satz 2; Erweiterung in Satz 2 für den Fall, dass Vorstandsmitglied "abtaucht" und sich nicht mehr meldet. Transparenzgedanke. Aus Gründen (alter Vorstand)
	4.) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, ist dies dem restlichen Vorstand schriftlich anzuzeigen; die Mitglieder des Landesverbandes sind unverzüglich darüber zu informieren.	Entspricht Artikel 1 Absatz 2 Satz3 und 4
	5.) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, mit Beendigung Ihres Amtes alle im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit gesammelten Daten (zum Beispiel Arbeitsergebnisse, Dokumente, Kontaktdaten - sofern vom Kontakt genehmigt -, offiziellen Schriftverkehr) an den neugewählten Landesvorstand zu übergeben.	Hat unter Art 4. "Tätigkeitsbericht" nicht zu suchen. Gehört zum Vorstand.

Art. 3: Vorstandssitzungen	Art. 3: Vorstandssitzungen	
<p>(1) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich parteiöffentlich statt. Interessierte Piraten können der Sitzung des Landesvorstandes beiwohnen. Weitere Gäste können durch Mehrheitsbeschluss des Landesvorstandes zugelassen werden.</p> <p>(2) In besonderen Ausnahmen kann auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Teil der Sitzung nichtöffentlich abgehalten werden. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist zu vermeiden und muss explizit begründet werden. Die Vorstandssitzung muss nach Abschluss des nichtöffentlichen Teils parteiöffentlich fortgeführt werden. Nichtöffentlich getätigte Beschlüsse müssen nach Abschluss des nichtöffentlichen Teils parteiöffentlich verlesen, begründet, protokolliert und im Landeswiki veröffentlicht werden.</p>	<p>1.) Es gilt § 19 der Landessatzung.</p>	<p>Satzung enthält alle Regeln zu den Sitzungen, ist in der GO doppelt gemoppelt. Kann weg.</p>
<p>(3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Der/Die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende muss dann innerhalb von 14 Tagen eine solche einberufen.</p>		<p>Entspricht Art 3 Absatz 2 Satz 2 neue GO</p>
<p>(4) Eine Vorstandssitzung kann online bzw. fernmündlich abgehalten werden. Für solche online bzw. fernmündlichen Sitzungen gelten prinzipiell die gleichen Regeln. Wortmeldungen anwesender Piratinnen sind der Versammlungsleitung mit geeigneten Mitteln, die nicht störend sind, anzuzeigen. Werden störende Gäste durch Vorstandsbeschluss von der Vorstandssitzung ausgeschlossen, sollte ihnen die weitere passive Verfolgung der Vorstandssitzung ermöglicht werden, sofern dies technisch möglich ist.</p>	<p>5.) Vorstandssitzungen können auch online bzw. fernmündlich abgehalten werden.</p>	<p>Da eine Sitzung auch Online bzw. fernmündlich abgehalten werden kann gelten natürlich auch die Regelungen für Real-Sitzungen. Absatz ist nicht erforderlich. Entspricht jetzt Art. 3.5 Absatz 2. Kann an dieser Stelle weg.</p>
<p>Art. 3.1: Einladung zu Vorstandssitzungen</p>		<p>In Art 3 enthalten.</p>
<p>(1) Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist von 7 Tagen unterlaufen werden.</p>	<p>2.) Vorstandssitzungen werden grundsätzlich von einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.</p>	<p>Entspricht Art 3.1 Absatz 1 Satz 1. Das eine Fristunterschreitung möglich ist, ergibt sich aus dem Wort "grundsätzlich"</p>
<p>Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder des Landesvorstandes eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben und dieser Versandart zugestimmt haben.</p>	<p>Jedes Vorstandsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Der 1. oder 2. Vorsitzende muss dann innerhalb von 14 Tagen eine solche einberufen.</p>	<p>Entspricht Art 3 Absatz 3</p>
<p>(2) Vorankündigungen der Sitzung erfolgen (auch bei online bzw. fernmündlichen Sitzungen) über die parteiüblichen Mailingliste(n) des Landesverbandes und das Landeswiki.</p>	<p>3.) Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder des Landesvorstandes eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben und dieser Versandart zugestimmt haben. Wird ein regelmäßiger Sitzungsturnus durch den Landesvorstand vereinbart (Jour Fix), ist die Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ausreichend.</p>	<p>Entspricht Art 3.1 Absatz 1 Satz 3, Erweiterung auf Jour Fix</p>
<p>(2) Vorankündigungen der Sitzung erfolgen (auch bei online bzw. fernmündlichen Sitzungen) über die parteiüblichen Mailingliste(n) des Landesverbandes und das Landeswiki.</p>	<p>4.) Vorstandssitzungen werden über die parteiüblichen Mailingliste(n) des Landesverbandes und das Landeswiki angekündigt.</p>	<p>Entspricht Art 3.1 Absatz 2</p>
	<p>6.) Beschließt der Vorstand nichtöffentlich zu tagen oder einen Teil der Sitzung nichtöffentlich abzuhalten, ist die Begründung zu protokollieren. Die Ergebnisse der nicht öffentlichen Sitzung sind - soweit möglich - der Parteiöffentlichkeit mitzuteilen.</p>	

Art. 3.2: Anträge an den Landesvorstand	Art. 3.3: Anfragen und Anträge an den Landesvorstand	
<p>(1) Der Landesvorstand nimmt Wünsche und Anfragen von jedem entgegen. Diese müssen an den Vorstand des Landesverbandes schriftlich per Post, Fax oder E-Mail gerichtet werden.</p> <p>(2) Der Landesvorstand nimmt Anträge entgegen. Diese müssen an den Vorstand des Landesverbandes schriftlich per Post, Fax oder E-Mail gerichtet werden.</p> <p>Der Eingang des Antrags wird vom Vorstand bestätigt. Auf der nächsten Vorstandssitzung werden diese behandelt. Alle Anträge werden, wenn möglich, im Landeswiki aufgelistet und vor der nächsten Sitzung veröffentlicht. Bei einer übergroßen Anzahl von Anträgen, die nicht alle behandelt werden können, werden diese auf die nächste Sitzung verschoben. Die Auswahl der Themen übernimmt in diesem Fall der Vorstand auf Mehrheitsbeschluss.</p>	<p>1.) Der Landesvorstand nimmt Anfragen und Anträge in Schriftform per Post oder E-Mail entgegen und veröffentlicht sie, wenn möglich, im Landeswiki.</p> <p>Der Eingang wird vom Vorstand bestätigt. Die Behandlung soll innerhalb der nächsten zwei Vorstandssitzungen erfolgen, die Reihenfolge ergibt sich grundsätzlich aus dem Zeitpunkt des Einreichens. Bei thematischen Zusammenhängen sollen Anfragen und Anträge direkt nacheinander behandelt werden. Ist die Anzahl von Anfragen und Anträgen so umfangreich, dass sie nicht alle in einer Sitzung behandelt werden können, werden die unbehandelten Themen auf der nächsten Sitzung vorrangig behandelt. Die Auswahl der Themen beschließt in diesem Fall der Vorstand. Anträge sind jährlich mit fortlaufender Nummer nach Zeitpunkt des Einganges zu erfassen.</p>	<p>Anfragen wurden mit aufgenommen.</p> <p>Fax ist veraltet. Post und Mail sind ausreichend.</p> <p>Hier werden Regeln aus Abs. 2 und 3 zusammengefasst. Sprachliche Straffung.</p>
<p>(3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes Brandenburg. Gliederungen des Landesverbandes Brandenburg und deren Vorstände haben Antragsrecht, wenn ein entsprechender gültiger Beschluss vorliegt. Das Landesschiedsgericht nach § 21 der Satzung des Landesverbandes Brandenburg und die Arbeitsgemeinschaften nach § 23 der Satzung des Landesverbandes Brandenburg besitzen ebenfalls ein Antragsrecht, wenn ein entsprechender gültiger Beschluss vorliegt - gleiches gilt für Schiedsgerichte und Arbeitsgemeinschaften der untergeordneten Gliederungen.</p> <p>Alle Anträge müssen innerhalb der nächsten zwei Vorstandssitzungen behandelt werden. Die Reihenfolge der Anträge soll sich aus dem Zeitpunkt des Einreichens ergeben. Wurden mehrere thematisch ähnliche Anträge eingereicht, werden diese bevorzugt direkt nacheinander behandelt. Anträge sind jährlich mit fortlaufender Nummer nach Zeitpunkt des Einganges zu erfassen.</p>	<p>2.) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes Brandenburg. Gliederungen des Landesverbandes Brandenburg und deren Vorstände haben Antragsrecht, wenn ein entsprechender gültiger Beschluss vorliegt. Das Landesschiedsgericht nach §21 der Satzung des Landesverbandes Brandenburg und die Arbeitsgemeinschaften nach §23 der Satzung des Landesverbandes Brandenburg besitzen ebenfalls ein Antragsrecht, wenn ein entsprechender gültiger Beschluss vorliegt - gleiches gilt für Schiedsgerichte und Arbeitsgemeinschaften der untergeordneten Gliederungen.</p>	<p>Ist jetzt in Art 3.3 Abs. 1 enthalten. Sprachliche Straffung</p>
<p>(4) Anträge sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Nach dieser Frist dürfen weitere Anträge nur gestellt und beraten werden, wenn dem nicht von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder widersprochen wird.</p> <p>AntragstellerInnen sind angehalten, diese Ausnahmeregelung nur begrenzt und in begründeten Fällen zur Anwendung zu bringen und alle Anträge möglichst lange vor Beginn der Sitzung einzureichen und zu veröffentlichen.</p>	<p>3.) Anfragen und Anträge sind spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn einzureichen. Wenn der Vorstand es beschließt, können auch später eingegangene Anfragen und Anträge behandelt werden.</p>	<p>24 Stunden ist in der Regel für eine sichere Entscheidungsfindung unzureichend. 8 Stunden reicht aus. Durch Beschluss können auch später eingereichte Anträge behandelt werden.</p> <p>Hat nichts in einer GO für den Vorstand zu suchen, weil keine Wirkung nach Innen. Kann weg.</p>

<p>Art. 3.3: Online-Übertragung und Aufzeichnung</p> <p>(1) Öffentliche Teile der Sitzung sollen, wenn möglich, in Echtzeit über ein Streaming-Medium und ein öffentliches Protokoll verfolgt werden können. Audio- und Videoaufzeichnungen sind generell zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Abstimmung darüber fordert.</p>	<p>Art. 3.6: Online-Übertragung und Aufzeichnung</p> <p>Öffentliche Teile der Sitzung sollen, wenn möglich, in Echtzeit über ein Streaming-Medium und ein öffentliches Protokoll verfolgt werden können. Audio- und Videoaufzeichnungen sind generell zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied /alternativ kein Teilnehmer dem widerspricht. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes öffentlich verfügbar zu halten. Danach werden die Aufzeichnungen datensicher archiviert. Die Aufzeichnungen dürfen aus Datenschutzgründen ausschließlich auf den vom Vorstand freigegebenen Speichermedien/-orten erfolgen.</p>	<p>Auch bei öffentlichen Sitzungen gilt das Recht des Einzelnen auf Entscheidung über Aufzeichnung und Veröffentlichung seiner Äußerungen. Als Mitglied des Landesvorstandes ist man "öffentliche Person", kann aber trotzdem für sich über Aufzeichnungen entscheiden. Wenn widersprochen wird, darf zumindest die Äußerung des Widersprechenden nicht aufgezeichnet werden. Alle Aufzeichnungen aller Sitzungen des Vorstandes für die Dauer der Legislaturperiode öffentlich verfügbar zu machen, ist laut LDA zulässig. Eine längerfristige Archivierung ist ebenfalls zulässig, Zugriff dann nur bei Anfrage im Einzelfall. Das die Partei verantwortlich dafür ist, was mit den Aufzeichnungen geschieht, dürfen diese ausschließlich auf den vom Vorstand freigegebenen Medien erfolgen. Eine Speicherung auf unauthorisierten Medien, kann einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Regelungen bedeuten.</p>
---	---	---

<p>Art. 3.4: Sitzungsleitung und Protokollführung</p>	<p>Art. 3.1: Sitzungsleitung und Protokollführung</p>	
<p>(1) Die Sitzung wird, wenn möglich, durch den/die 1. Vorsitzende/n eröffnet. Daraufhin wird ein Versammlungsleiter von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt. Der Versammlungsleiter muss nicht Vorstandsmitglied sein.</p>	<p>1.) Nach Eröffnung der Sitzung wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung muss nicht aus Vorstandsmitgliedern bestehen.</p>	<p>Satz 1 ist unnötig.</p>
<p>(2) Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Der/Die ProtokollführerIn wird zu Beginn der Sitzung aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählt. Es ist außerdem zulässig, eine/n ProtokollführerIn, der nicht Vorstandsmitglied ist, zu wählen.</p>	<p>2.) Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Nach Sitzungsbeginn werden die für die Protokollführung zuständigen Vorstandsmitglieder gewählt. Es ist zulässig, das Protokoll gemeinsam zu erstellen. Die Protokollführung kann auch durch andere Mitglieder erfolgen.</p>	<p>Gemeinsames Protokoll war bisher nicht zulässig. Anpassung an die Realität</p>
<p>(3) Das Protokoll muss Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse, Stellungnahmen sowie Schwerpunkte des Sitzungsverlaufes enthalten. Diskussionsbeiträge werden, wenn nicht anders vom Beitragenden gewünscht, unpersonalisiert und stichpunktartig festgehalten.</p>	<p>3.) Das Protokoll wird grundsätzlich als Ergebnisprotokoll geführt. Anträge, Beschlüsse, Umlaufbeschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Stellungnahmen werden protokolliert. Auf Wunsch können auch Diskussionsbeiträge - stichpunktartig und grundsätzlich in anonymisierter Form - protokolliert werden.</p>	<p>Unbestimmten Rechtsbegriff "Schwerpunkte der Sitzung" entfernt. Ergebnisprotokoll aufgenommen, um den Formalfo zu reduzieren.</p>
<p>(4) Das Protokoll wird zeitnah nach der Sitzung im Landeswiki veröffentlicht. Auf der folgenden Sitzung des Landesvorstandes wird die Richtigkeit des Protokolls abgestimmt.</p>	<p>4.) Das Protokoll wird zeitnah nach der Sitzung im Landeswiki veröffentlicht. Auf der folgenden Sitzung des Landesvorstandes wird die Richtigkeit des Protokolls abgestimmt.</p>	
<p>(5) Die Protokolldokumente sind zu archivieren.</p>	<p>5.) Die Protokolldokumente sind zu archivieren.</p>	

<p>Art. 3.5: Abstimmungen und Beschlüsse</p> <p>(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesvorstandes. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt, wer persönlich oder über ein geeignetes Kommunikationsmedium (z.B. Telefon, Mumble, Pad) an der Sitzung teilnimmt, vorausgesetzt dass die Identität eindeutig überprüfbar ist (z.B. durch Anmeldung).</p>	<p>Art. 3.2: Abstimmungen und Beschlüsse</p> <p>1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesvorstandes. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt, wer persönlich oder über ein geeignetes Kommunikationsmedium (z.B. Telefon, Mumble, Pad) an der Sitzung teilnimmt, vorausgesetzt dass die Identität eindeutig überprüfbar ist (z.B. durch Anmeldung).</p>	
<p>(2) Beschlussvorlagen durch den Landesvorstand sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Nach dieser Frist dürfen weitere Beschlussvorlagen nur gestellt und beraten werden, wenn dem nicht von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder widersprochen wird.</p> <p>Der Vorstand ist angehalten, diese Ausnahmeregelung nur begrenzt und in begründeten Fällen zur Anwendung zu bringen und alle Beschlussvorlagen möglichst lange vor Beginn der Sitzung einzureichen und zu veröffentlichen.</p>	<p>2.) Beschlussvorlagen durch den Landesvorstand sind grundsätzlich 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Nach dieser Frist dürfen Beschlussvorlagen nur gestellt und beraten werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmt.</p>	<p>Das eine Fristunterschreitung möglich ist, ergibt sich aus dem Wort "grundsätzlich".</p> <p>Satz 2 ist Prosa und ohne Rechtswirkung. Kann weg.</p>
<p>Art. 3.6: Umlaufbeschlüsse</p> <p>(1) Es sind Umlaufbeschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen möglich. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und schnellstmöglich im Landeswiki zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Umlaufbeschlüsse können beschlossen werden, wenn das zugrunde liegende Thema als dringend erachtet wird, das politische Tagesgeschehen oder parteiliche Tagesgeschäfte betrifft oder die interne Arbeitsweise des Landesvorstandes regeln soll.</p>	<p>3.) Umlaufbeschlüsse durch den Landesvorstand sind zulässig, wenn das zugrunde liegende Thema als dringend erachtet wird, das politische Tagesgeschehen oder parteiliche Tagesgeschäfte betrifft oder die interne Arbeitsweise des Landesvorstandes regeln soll.</p>	<p>Wie jeder andere Beschluss ist auch ein Umlaufbeschluss zu dokumentieren und im Wiki zu veröffentlichen. Und er heißt Umlaufbeschluss, eben weil er auch außerhalb von Sitzungen geschlossen werden kann. Absatz 1 kann weg.</p>
<p>(3) Wird ein Antrag auf Entscheidung im Umlaufbeschluss gestellt, ist zugleich eine Frist zur Beschlussfassung zu setzen. Diese Frist soll nicht kürzer als 24 Stunden und nicht länger als 72 Stunden sein. Umlaufbeschlüsse sind angenommen, wenn bis zum Ablauf der Frist mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, die abgestimmt haben, dem Umlaufbeschluss zugestimmt haben.</p> <p>Umlaufbeschlüsse können nur von Vorstandsmitgliedern initiiert werden.</p>	<p>Wird ein Antrag auf Entscheidung im Umlaufbeschluss gestellt, ist zugleich eine Frist zur Beschlussfassung zu setzen. Diese Frist soll nicht kürzer als 24 Stunden und nicht länger als 72 Stunden sein. Umlaufbeschlüsse sind angenommen, wenn bis zum Ablauf der Frist mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, die abgestimmt haben, dem Umlaufbeschluss zugestimmt haben.</p>	<p>Es ist das Wesen von Umlaufbeschlüssen, dass sie aus dem betroffenen Personenkreis kommen. Satz 3 kann weg.</p>

<p>Art. 3.7: Rederecht</p> <p>(1) Jede*r PiratIn hat während der Vorstandssitzung Rederecht. Eine Wortmeldung ist der Versammlungsleitung durch Handzeichen anzuzeigen. Analog dazu reicht in online bzw. fernmündlichen Sitzungen eine kurze Wortmeldung aus.</p>	<p>Art. 3.4: Rederecht</p> <p>1.) Jedes Mitglied hat während der Vorstandssitzung Rederecht. Eine Wortmeldung ist der Versammlungsleitung durch Handzeichen anzuzeigen. Analog dazu reicht in online bzw. fernmündlichen Sitzungen eine kurze Wortmeldung aus.</p>	
<p>(2) Das Rederecht ist zulässig, wenn über den zu behandelnden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache eröffnet ist. Die Redner*innen erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Anzahl der Redebeiträge pro Redner*in und Redezeit liegt im Ermessen des Versammlungsleiters. Diese Regelung kann analog auch auf Gäste angewandt werden.</p>	<p>2.) Das Rederecht ist zulässig, wenn über den zu behandelnden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache eröffnet ist. Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Anzahl der Redebeiträge pro Redner und Redezeit liegt im Ermessen der Versammlungsleitung. Diese Regelung kann analog auch auf Gäste angewandt werden.</p>	
<p>Art. 3.8: Entzug des Rederechts und Ausschluss von der Sitzung</p>	<p>Art. 3.5: Entzug des Rederechts und Ausschluss von der Sitzung</p>	
<p>(1) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand erheblich abweichen, zur Sache verweisen. Ist ein/e RednerIn während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und spätestens beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so kann ihm/ihr nach dem dritten Ruf das Wort entzogen werden. Der Versammlungsleiter kann TeilnehmerInnen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, zur Ordnung rufen. Sind Teilnehmende dreimal zur Ordnung gerufen und spätestens beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, so kann er/sie nach dem dritten Mal des Raumes verwiesen werden.</p>	<p>1.) Die Versammlungsleitung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand erheblich abweichen, zur Sache verweisen. Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und spätestens beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so kann ihm nach dem dritten Ruf das Wort entzogen werden. Die Versammlungsleitung kann Teilnehmende, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, zur Ordnung rufen. Sind Teilnehmende dreimal zur Ordnung gerufen und spätestens beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, so kann nach dem dritten Ruf ein Raumverweis erfolgen.</p>	
	<p>2.) Werden störende Mitglieder oder Gäste durch Vorstandsbeschluss von der Vorstandssitzung ausgeschlossen, sollte ihnen die weitere passive Verfolgung der Vorstandssitzung ermöglicht werden, sofern dies technisch möglich ist.</p>	<p>Aus Art 1 Absatz 4, gilt für alle Sitzungen.</p>

Art. 4: Tätigkeitsbericht (1) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, während seiner Amtszeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen zur Entlastung auf dem Landesparteitag, der den nächsten Vorstand wählt, zu Protokoll zu geben. Der Tätigkeitsbericht kann vor dem Landesparteitag veröffentlicht oder auf dem Landesparteitag mündlich vorgetragen werden. Die Tätigkeitsberichte werden anschließend im Rahmen des Protokolls veröffentlicht.		Satzungsbestimmung. § 18 Absatz 4. Kann weg
(2) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, mit Beendigung ihres Amtes alle im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit gesammelten Daten (zum Beispiel Arbeitsergebnisse, Dokumente, Kontaktdaten - sofern vom Kontakt genehmigt -, offiziellen Schriftverkehr) an den neugewählten Landesvorstand zu übergeben.		Jetzt Art. 2 Absatz 5. Ist unter Art 4 fehl am Platz
(3) Der Tätigkeitsbericht umfasst die Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitglied im Rahmen der ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Kompetenzen und als Vertretung anderer Vorstandsmitglieder. Optional kann der Tätigkeitsbericht weitere Tätigkeiten des Vorstandsmitgliedes im Rahmen seiner Parteiarbeit enthalten. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts ergeben sich aus den jeweiligen Tätigkeiten des Vorstandsmitgliedes.		Satzungsbestimmung. § 18 Absatz 4. Kann weg
Art. 5: Verwaltung, Zugriff und Sicherung der Mitgliederdaten	Art. 4: Verwaltung, Zugriff und Sicherung der Mitgliederdaten	
(1) Die primäre Verwaltung der Mitgliederdaten erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle, den Landesschatzmeister und oder etwaig Beauftragte. Sie verwalten die Mitglieder und sichern die Daten.	1.) Die primäre Verwaltung der Mitgliederdaten erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle, den Landesschatzmeister und / oder seine Vertretung und etwaige Beauftragte. Sie verwalten die Mitglieder und sichern die Daten.	Vertretungsregelung macht Sinn, da bei Ausfall des SM weiterhin ein direkter Zugriff des Vorstands gewährleistet ist.
(2) Jedes Vorstandsmitglied erhält Zugriff auf die Mitgliederdaten, sofern es diese zur Ausführung seiner Aufgaben benötigt.	2.) Jedes Vorstandsmitglied erhält Zugriff auf die Mitgliederdaten, sofern es diese zur Ausführung seiner Aufgaben benötigt.	
(3) Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht zugriffsberechtigte Personen ist untersagt. Jede*r Zugriffsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, einen Zugriff durch nicht zugriffsberechtigte Personen auszuschließen.	3.) Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht zugriffsberechtigte Personen ist untersagt. Jede/r Zugriffsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, einen Zugriff durch nicht zugriffsberechtigte Personen auszuschließen.	
Art. 6: Gültigkeitsbereich	Art. 5: Gültigkeitsbereich	
(1) Diese Geschäftsordnung verliert die Gültigkeit, wenn eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird. Verliert eine der Regelungen ihre Gültigkeit, bleiben die übrigen Regelungen in Kraft.	Diese Geschäftsordnung verliert die Gültigkeit, wenn eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird. Verliert eine der Regelungen ihre Gültigkeit, bleiben die übrigen Regelungen in Kraft.	
Art. 7: Inkrafttreten	Art. 6: Inkrafttreten	
(1) Diese Geschäftsordnung wurde am 27.08.2013 beschlossen und tritt sofort in Kraft.	Diese Geschäftsordnung wurde am xxxx beschlossen und tritt sofort in Kraft.	